

Richtlinien der Stadt Nettetal über die Förderung der Kindertagespflege (Neufassung 01.08.2022)

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung gemäß dieser Richtlinie sind:

- §§ 22, 23, 24, 43, 86, 87a und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe, in der geltenden Fassung
- Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), in der geltenden Fassung
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 9. März 2016 - Az. 321-6252.2), in der geltenden Fassung
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 18.12.2013, in der geltenden Fassung
- Ausbauplanung für die Kindertagesbetreuung 2017 (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 05.04.2017)
- Aufnahmekriterien für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.12.2018)
- Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Bauaufsichtsbehörden im Januar und Februar 2011

2. Voraussetzungen für die Förderung

Kindertagespflege wird als regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Haushaltes der Familie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson verstanden. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal übt die Fachaufsicht aus.

2.1 Eignungsprüfung

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal überprüft anhand von konkreten und nachprüfbaren Tatsachen die Eignung der Kindertagespflegepersonen.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege, müssen Kindertagespflegepersonen regelmäßig ein Gesundheitszeugnis und ein erweitertes Führungszeugnis (auch für alle volljährigen Personen, die im Betreuungshaushalt leben) vorlegen.

Die Kindertagespflegepersonen müssen regelmäßig alle zwei Jahre an einem Erste-Hilfe-Kurs teilnehmen und jährlich Fortbildungsangebote im vorgegebenen Stundenumfang wahrnehmen. (siehe Anlage)

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, regelmäßig alle zwei Jahre an Fortbildungen zum Thema § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung teilzunehmen. Inhouse-Veranstaltungen werden jährlich für die in Nettetal tätigen Kindertagespflegepersonen angeboten. Bei Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen, sind die Kosten selbst zu tragen.

2.2 Qualifizierung

Um ein entsprechend qualifiziertes Betreuungsangebot in der Kindertagespflege zu gewährleisten, müssen Kindertagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

Entsprechend § 21 KiBiz müssen alle Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege in der Stadt Nettetal tätig werden, zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans nach dem geltenden Standard des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) verfügen.

2.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Entsprechend § 87a Abs. 1 SGB VIII erteilt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis kann unter Umständen mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die gültige Pflegeerlaubnis ist in der Regel die Fördervoraussetzung für alle im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen. Die Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder bei Erteilung der Erlaubnis darf nicht überschritten werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal zu beantragen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend §§ 45, 47, 48 SGB X zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben werden, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die beim Erlass vorgelegen haben, wesentlich geändert haben oder das Wohl der Tageskinder dies erfordert.

Ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege oder persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson, kann die Betreuung von Tageskindern durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal untersagt werden.

2.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

Die Kindertagespflege findet in kindgerechten Räumlichkeiten statt. Die Betreuung kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Die Räumlichkeiten werden durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal regelmäßig im Hinblick auf die Kindersicherheit und Geeignetheit überprüft. In allen Räumlichkeiten, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

Die Kindertagespflegepersonen haben dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal Zutritt zu den Räumen und den dort betreuten Kindern zu gestatten.

Baurechtlich ist bei der Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson keine Nutzungsänderung erforderlich, weil unabhängig von der hinzutretenden Nutzung, die ursprüngliche Wohnnutzung fortbesteht und dominiert. Werden jedoch zur Kinderbetreuung eigens Räume angemietet, so findet dort keine Wohnnutzung statt. Es handelt sich um eine gewerbliche Nutzung, die der Baugenehmigung bedarf.

2.5 Kooperation

Eine kontinuierliche Kooperation mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal muss erfolgen. Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich zur partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der/dem/den Personensorgeberechtigten (im Folgenden als ‚Eltern‘ bezeichnet). Zur regelmäßigen Information über die Kindesentwicklung, bieten die Kindertagespflegepersonen den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Entwicklungsgespräch an.

Die Kindertagespflegepersonen haben dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal Auskunft über betreute Kinder zu erteilen. Wesentliche Änderungen der Lebens-, Wohn- und/oder Betreuungssituation müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

2.6 Bildungsauftrag

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet in ihrer Gestaltung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote die frühkindliche Entwicklung zu fördern, dabei die individuellen Belange sowie unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und Eltern zu berücksichtigen.

Die Kindertagespflegepersonen führen ihre Tätigkeit nach einem eigenen pädagogischen Konzept durch, welches dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal schriftlich vorgelegt werden muss.

Als Grundlage des Beziehungs- und Entwicklungsauftrages findet eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung durch die Kindertagespflegepersonen statt. Die pädagogische Konzeption muss u.a. Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, Bildungsförderung und alltagsintegrierten Sprachförderung von Kindern enthalten.

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Eltern frühzeitig zu informieren, geeignete Hilfen zu vermitteln und entsprechend § 8a SGB VIII den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Nettetal zu informieren. Hierzu schließen die Kindertagespflegepersonen entsprechend § 8a Abs. 5 SGB VIII eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit der Stadt Nettetal ab.

2.7 Ausfallzeiten

Für andere Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson stellt der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal eine transparente Regelung sicher.

Im Interesse des Kindeswohls werden die Anlässe für eine Vertretungsbetreuung durch die Kindertagespflegepersonen und Eltern geringgehalten, indem diese Urlaubs- sowie abzusehende Ausfallzeiten rechtzeitig miteinander abstimmen.

2.8 Großtagespflege

Unter einer Großtagespflegestelle wird die Nutzung von geeigneten Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen verstanden. Es können sich höchstens drei Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen, Räume gemeinsam nutzen und höchstens bis zu neun Kinder zeitgleich betreuen. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Unter bestimmten Voraussetzungen können mehr als neun Betreuungsverträge abgeschlossen werden.

Eigene voll umfänglich mitbetreute Kinder der Kindertagespflegepersonen sind mitzuzählen. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung der einzelnen Tageskinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.

Die Räume der Großtagespflegestelle müssen auf die Bedürfnisse einer kleinen Kindergruppe ausgerichtet und ein familienähnlicher, nicht institutioneller Charakter gewährleistet sein. Die angemieteten Räumlichkeiten müssen kindgerecht gestaltet sein und nach Möglichkeit im Erdgeschoss liegen. Es sollen ca. 6 qm pro Kind für die Betreuung, Förderung und Bildung der Kinder zur Verfügung stehen. Es müssen neben dem Spielbereich mindestens ein Ruheraum, eine Küche, ein Sanitärbereich sowie ein kindgerechter Außen(spiel)bereich vorhanden sein. Ein zweiter Flucht-/ Rettungsweg, Feuerlöscher, Rauchmelder sowie telefonische Erreichbarkeit müssen vorhanden sein.

Die Nutzung der Räumlichkeiten als Großtagespflegestelle muss baurechtlich genehmigt sein. Entsprechende Anforderungen an die Räumlichkeiten im Sinne rechtlicher Vorschriften (z. B. Brandschutz, Gesundheitsamt) müssen umgesetzt sein.

3. Anspruch auf Förderung

§ 24 SGB VIII regelt den Anspruch und Bedarfskriterien für die Förderung in der Kindertagespflege.

Anspruch auf Förderung besteht, wenn eine Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will. Dies entspricht der Stundenzahl ab der nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist.

Nach § 3b KiBiz setzt die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege eine Bedarfsanzeige der Eltern voraus. In schriftlicher Form müssen die Eltern spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den gewünschten Betreuungsbedarf und -umfang in der Kindertagespflege für ihr Kind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal mitteilen. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Umsetzung des angezeigten Betreuungsbedarfes sowie bei der Vermittlung der Kindertagespflegestellen wird nach Möglichkeit das Wunsch- und Wahlrecht nach § 3a KiBiz berücksichtigt.

4. Umfang der Förderung

Hinsichtlich des Betreuungsumfangs werden das Kindeswohl, Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie Flexibilitätsanforderungen und Wegezeiten hinsichtlich der Berufstätigkeit der Eltern berücksichtigt.

Begrenzt durch das Wohl des Kindes kann für maximal zehn Stunden eine Betreuung täglich erfolgen.

Liegt aus familiären Gründen ein regelmäßiger Betreuungsbedarf außerhalb der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Offenen Ganztagschule vor, kann unter Voraussetzung der Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern eine ergänzende Kindertagespflege gewährt werden.

Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden/Woche liegen, können daher als Ergänzung zu einer weiteren regelmäßigen Betreuung anerkannt werden, wenn die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Kinder unter einem Jahr:

Ein Kind unter einem Jahr ist in der Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Kinder von 1-3 Jahren:

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf tägliche Förderung, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet. Begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes ist der durch die Eltern definierte individuelle Bedarf maßgeblich. Möglich sind dabei eltern- und kindbezogene Bedarfskriterien.

- Elternbezogene Bedarfe: Berufstätigkeit oder ein der Berufstätigkeit gleichzustellende Tätigkeit (Aus- oder Weiterbildung, Promotion, Sprachkurs) sowie persönliche Gründe (wie Krankheit, Pflege von Angehörigen, ehrenamtliche Tätigkeit)
- Kindbezogene Bedarfe: pädagogische Gründe vor dem Hintergrund des Kindeswohls
Der individuelle Bedarf kann durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einzelfallbezogen überprüft werden. Im Zweifel werden für eine Betreuung von bis zu 25 Stunden/Woche keine Nachweise verlangt.

Kinder ab 3 Jahre:

Für Kinder, die gemäß § 24 Absatz 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben oder im schulpflichtigen Alter sind, kommt die Kindertagespflege hauptsächlich ergänzend in Betracht.

5. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege beinhaltet neben der Vermittlung, Beratung und Begleitung die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Der Umfang der finanziellen Förderung an die Kindertagespflegepersonen ergibt sich entsprechend den Vorgaben des § 23 SGB VIII.

Soweit eine öffentliche Förderung der Kindertagespflege erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 1 KiBiz ausgeschlossen.

Die Förderbeträge ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil der Richtlinie ist.

5.1 Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen

Gemäß § 86 SGB VIII ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetel für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen zuständig, wenn die Eltern der betreuten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Nettetel haben.

Die Geldleistung wird pauschal, entsprechend dem beantragten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Kurzzeitige Über- und Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der monatlichen Geldleistung abgegolten.

5.1.1 Stundensätze

Der Stundensatz für die geleisteten Betreuungszeiten an die Kindertagespflegepersonen wird der Qualifizierung entsprechend gewährt. (siehe Anlage)

In Anlehnung an die in § 37 Abs. 1 bis 3 KiBiz festgelegte Fortschreibungsrate der Fallpauschalen, werden die Stundensätze für jedes neu beginnende Kindergartenjahr dynamisiert.

5.1.2 Erfahrungszuschlag

In Nettetel tätigen Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und aktiver Betreuungstätigkeit über den Zeitraum von insgesamt mindestens 60 Monaten, kann ab diesem Zeitraum im Dezember eines Kalenderjahres jährlich ein Erfahrungszuschlag gewährt werden. (siehe Anlage)

5.1.3 Sondervergütungen

Für pädagogische Vor- und Nachbereitungszeiten wird für jedes vertraglich zugeordnete Kind ein zusätzlicher Beitrag an die Kindertagespflegepersonen gewährt. Für Vertretungszeiten, die über einen Stundenzettel abgerechnet werden, wird der Kindertagespflegeperson ebenfalls ein zusätzlicher Beitrag für die Vor- und Nachbereitungszeiten anteilig am tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang gewährt. (siehe Anlage)

Für Kinder mit einem individuellen Förderbedarf wird der doppelte Beitrag gewährt. (siehe Anlage)

Sonderbetreuungszeiten werden mit Zuschlägen vergütet.

5.1.4 Individueller Förderbedarf

Für die Betreuung von Kindern mit besonderem, individuellem Förderbedarf kann eine Erhöhung des Stundensatzes je nach Grad und Umfang des erhöhten Förderbedarfes und Pflegeaufwandes festgesetzt werden.

Damit einhergehend verringert sich die Anzahl der genehmigten Betreuungsplätze entsprechend. Die Einstufung des erhöhten Förderbedarfes und Pflegeaufwandes sowie die Festlegung der prozentualen Erhöhung erfolgen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetel.

Die Kindertagespflegepersonen sollten für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit Zeitpunkt der Betreuungsübernahme mit einer solchen begonnen haben.

5.1.5 Vertretungen

Wird in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält die Vertretungskraft die entsprechende Geldleistung nach den vorgelegten, tatsächlich erbrachten Betreuungszeiten.

Qualifizierte Springerkräfte mit einer gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erhalten eine monatliche Pauschale für eine erbrachte Bindungsarbeit im angemessenen Umfang. (siehe Anlage)

5.1.6 Dauer der Zahlung

Die Zahlung der Geldleistung erfolgt, je Betreuungsverhältnis für den vollen Monat, am Ende eines Kalendermonats an die Kindertagespflegepersonen.

Das Kindertagespflegeverhältnis beginnt in der Regel zum 01. eines Kalendermonats und wird zum Ende eines Kalendermonats beendet.

Wird die Kindertagespflege kurzfristig beendet, kann in begründeten Fällen die Geldleistung bis zum Ende des nachfolgenden Monats auch dann gewährleistet werden, wenn kein Elternbeitrag mehr erhoben wird und der Betreuungsplatz nicht nachbesetzt werden kann.

5.2 Eingewöhnung

Eine gelingende Kindertagespflege setzt eine Eingewöhnung mit Aufnahme der regulären Betreuung bei den Kindertagespflegepersonen voraus. Der zeitliche Umfang der Eingewöhnung orientiert sich individuell am Bedarf des jeweiligen Kindes und Familie. Während der Eingewöhnungsphase wird die laufende Geldleistung bereits gewährt und Elternbeiträge erhoben.

5.3 Erkrankung, Urlaub und betreuungsfreie Tage

Bei Erkrankungs- oder Urlaubszeiten des Tageskindes, die dazu führen, dass keine Kindertagespflege geleistet werden kann, erfolgt eine Weiterzahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Den Kindertagespflegepersonen stehen maximal 15 Krankheitstage/Jahr und insgesamt 30 betreuungsfreie Tage/Jahr zur Verfügung. Für diese Zeiten wird die Geldleistung ohne Unterbrechung weiter gewährt.

5.4 Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Nachgewiesene Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie gesetzlichen Rentenversicherung werden hälftig erstattet. Sämtliche Bescheide über Beiträge und Erstattungen sind vollständig einzureichen. Überzahlungen werden in den Folgemonaten verrechnet.

In Fällen, in denen die Situation der Kindertagespflegepersonen eine private Krankenversicherung erfordert, werden die nachgewiesenen Beiträge für eine Basisversicherung, die einen angemessenen Versicherungsschutz der dem einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entspricht, hälftig erstattet.

Kindertagespflegepersonen mit nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung erhalten eine hälftige Erstattung, höchstens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die hälftigen Erstattungen nachgewiesener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung erfolgen jeweils zum Monatsende.

Bis zu einer Unterbrechung der Kindertagespflegetätigkeit von maximal drei Monaten werden die Leistungen für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung weiter übernommen.

Beiträge zur Unfallversicherung sind in voller Höhe erstattungsfähig. Nachweise über die Beitragszahlungen zur Unfallversicherung sind regelmäßig jeweils innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Beitragsbescheides zu erbringen. Die Erstattung nachgewiesener Beiträge erfolgt dann zum Ende des Folgemonats.

Die Anträge auf Erstattung nachgewiesener Beiträge sind schriftlich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal zu stellen. Antragsberechtigt sind Kindertagespflegepersonen, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal tätig sind.

5.5 Weitere Geldleistung

Die Kosten der Qualifizierung für angehende Kindertagespflegepersonen können erstattet bzw. übernommen werden, sofern die Personen sich verpflichten, der Stadt Nettetal als Kindertagespflegeperson für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung zu stehen. (siehe Anlage)

Die Gebühren für das Ausstellen der geforderten Dokumente zur Erlangung der Pflegeerlaubnis (z.B. Gesundheitszeugnis, erweiterte Führungszeugnisse, Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs) können erstattet werden. Die entstandenen Kosten für gegebenenfalls anstehende Untersuchungen werden nicht erstattet.

Kindertagespflegepersonen, die die Fortbildung als Praxisanleitung nach QHB absolviert haben und sich bereit erklären, Praktikant*innen im Rahmen der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifikation als Mentor*innen zu begleiten, erhalten für diesen Aufwand pro Praktikant*in eine Pauschale. (siehe Anlage)

Tatsächlich entstandene Fortbildungskosten können bis zu der Höhe des in der Anlage genannten Betrages erstattet werden.

Die Anträge auf weitere Geldleistung sind schriftlich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal zu stellen. Antragsberechtigt sind Kindertagespflegepersonen, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal tätig sind. Die entstandenen Kosten sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

5.6 Investitionskostenzuschüsse

Für die Ersteinrichtung (Möbiliar, Spiel- und Beschäftigungsmaterial) von neuen Plätzen zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern in der Kindertagespflege kann ein Investitionskostenzuschuss gewährt werden. Die Zuschussgewährung setzt voraus, dass der Bedarf für diese Plätze von der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde, die Personen sich verpflichten, der Stadt Nettetal als Kindertagespflegeperson für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung zu stehen und die geltenden Landes- und Bundesvorschriften eingehalten sind. (siehe Anlage)

Bereits seit zehn Jahren tätige Kindertagespflegepersonen können einen erneuten Investitionskostenantrag bei der Stadt Nettetal stellen, sofern die Personen sich verpflichten, der Stadt Nettetal als Kindertagespflegeperson für einen bestimmten Zeitraum weiterhin zur Verfügung zu stehen. (siehe Anlage)

Die Anträge auf Investitionskostenzuschüsse sind schriftlich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal zu stellen. Antragsberechtigt sind Kindertagespflegepersonen, die sich verpflichtet haben, im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal tätig zu sein.

Neue Kindertagespflegepersonen können die Investitionskostenzuschüsse bereits mit Beginn der Grundqualifizierung schriftlich beantragen. (siehe Anlage)

6. Finanzielle Förderung von Kindertagespflege in anderen geeigneten, insbesondere in angemieteten Räumen

Werden für die Schaffung des Betreuungsangebotes von Kindertagespflegepersonen Räume angemietet, können Zuschüsse gewährt und tatsächlich entstandene Kosten erstattet werden.

6.1 Voraussetzungen für die Förderung

Die angemieteten Räumlichkeiten müssen für das Betreuungsangebot der Kindertagespflege geeignet sein. Ein Mietvertrag mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren sowie die schriftliche Zustimmung des Vermieters müssen vorgelegt werden. Die Anmietung der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich zur Ausübung der Kindertagespflege. Die Räume dürfen weder untervermietet oder zu anderen Zwecken genutzt werden.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, sofern der Bedarf der Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde.

Eine Förderung beschränkt sich gegebenenfalls auf Kosten für hinsichtlich Größe und Ausstattung angemessene Räumlichkeiten.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Kindertagespflegeperson im Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechend der Pflegeerlaubnis befugt ist, fünf fremde Kinder gleichzeitig zu betreuen.

6.2 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal entscheidet als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.3 Finanzielle Förderung

Für Kindertagespflege in angemieteten Räumen können die Mietkosten monatlich erstattet werden. Die Übernahme der Mietkosten (ohne Betriebs- und Heizkosten) orientiert sich am örtlichen Mietspiegel in der Stadt Nettetal und ist in der Summe durch die tatsächlich gezahlte Miete begrenzt. Bis zu einer Unterbrechung der Kindertagespflegetätigkeit von maximal drei Monaten wird der Mietkostenzuschuss gewährt. (siehe Anlage)

Zusatzvereinbarungen werden nach Ermessen abgestimmt Die Vergütung wird anteilig gemessen an Umfang der Betreuungszeiten und Anzahl der Kinder. Ausnahmen können im Einzelfall vereinbart werden.

Die Kindertagespflegeperson, die eine finanzielle Förderung angemieteter Räume erhält, erklärt sich bereit, sich aktiv für ihre Ausfallzeit (z.B. Mutterschutz) um Vertretung zu bemühen.

Im Einzelfall können auch Mietzuschüsse in Höhe der ortsüblichen Kaltmiete in Räumlichkeiten, die im Eigentum der Kindertagespflegeperson stehen und nicht von ebendieser genutzt werden, gezahlt werden, sofern diese Räume ansonsten vermietet werden können und es sich im Sinne der bauordnungsrechtlichen Vorschriften um abgeschlossene Räumlichkeiten handelt. Die Räumlichkeiten müssen im Übrigen dieselben Anforderungen erfüllen, wie angemietete Räumlichkeiten. Die maximale Quadratmeterzahl der Räumlichkeiten sollte 15m² pro betreutem Kind nicht überschreiten. (siehe Anlage)

Tatsächlich entstandene Kosten für Dokumente und Nachweise, die durch die behördlichen Auflagen zu erbringen und für den Betrieb der Kindertagespflegestelle erforderlich sind (z.B. Überwachung von Trinkwasserinstallationen, Brandschutzkonzept), können erstattet werden.

Es können investive Maßnahmen wie Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung in anderen geeigneten Räumen, die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen, gefördert werden. Die Investitionskostenzuschüsse orientieren sich in Förderhöhe und Fördermodalitäten an den geltenden Landes- und Bundesvorschriften.

6.4 Antragsverfahren

Die Anträge für eine Betreuung in anderen geeigneten Räumen sind schriftlich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal zu stellen. Die entstandenen Kosten sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Im Rahmen der Beantragung wird bezüglich der Fördermöglichkeiten ein Beratungsgespräch mit der zuständigen Fachberatung für die Kindertagespflege bei der Stadt Nettetal geführt.

Antragsberechtigt sind Kindertagespflegepersonen, die im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal Kinder außerhalb der eigenen Wohnung in geeigneten Räumlichkeiten in Nettetal betreuen.

Der Antrag ist von den Kindertagespflegepersonen zu stellen, die den Mietvertrag über die Räume abgeschlossen haben oder selbst Eigentümer der Räume sind.

Nach Prüfung des Antrages erhält die Kindertagespflegeperson vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Nettetal einen Bescheid über die Bewilligung für finanzielle Förderung der Kindertagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen, der weitere Auflagen enthalten kann.

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2022 in Kraft und ersetzen die Richtlinien der Stadt Nettetal über die Förderung der Kindertagespflege vom 01.01.2020 (i.d.F. der Änderung vom 11.04.2022).

Anlage: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Nettetal (Stand 01.08.2023)

Position	Definition	Vergütung
Laufende Geldleistung	Stundensatz nach Grundqualifizierung	4,75 € pro Kind/Stunde - Sachaufwand: 1,71 € - Anerkennungsbeitrag: 3,04 € (Dynamisierung pro Kitajahr)
	Stundensatz nach Aufbauqualifizierung	6,33 € pro Kind/Stunde - Sachaufwand: 2,28 € - Anerkennungsbeitrag: 4,05 € (Dynamisierung pro Kitajahr)
	Erfahrungszuschlag	250,00 € jährlich zum Jahresende, nach Erfüllung der Voraussetzungen
	Vor- und Nachbereitung	1 Std. pro Kind/Woche, gemäß Qualifizierung 2 Std. pro Kind mit individuellem Förderbedarf/Woche 1 Std. pro Kind/Woche in Vertretungssituationen (anteilig je nach Betreuungsaufwand)
	Randzeiten: 06:00 - 07:00 Uhr 17:00 - 21:00 Uhr	zzgl. 2,11 € pro Kind/Stunde
	Übernachtungen: 21:00 - 06:00 Uhr	zzgl. 2,11 € pro Kind/Stunde zzgl. 4,22 € pro U1-Kind/Stunde
	Samstag, Sonntag und Feiertags individueller Förderbedarf	zzgl. 2,11 € pro Kind/Stunde bis zu 100 % Erhöhung des Stundensatzes, bei Betreuungsplatzreduzierung
	Vertretungen	Stundensatz gemäß Qualifizierung für nachgewiesener Betreuungsumfang
	Springerkrafttätigkeit	mtl. 150,00 €
Sozialversicherungsbeiträge	Kranken- und Pflegeversicherung	mtl. 50 % Erstattung
	Alterssicherung	mtl. 50 % Erstattung
	Unfallversicherung	jährliche 100 % Erstattung
Weitere Geldleistung	Qualifizierung	100 %, bei 5 Jahren Verpflichtung
	Gebühren für das Ausstellen von Dokumenten für die Pflegeurlaubnis	100 % Erstattung
	Fortbildungen	mind. 5 Std./Jahr, bis zu 120,00 €/Jahr Erstattung
	Fortbildungen § 8a SGB VIII	alle zwei Jahre, Erstattung nachgewiesener Kosten
	Praxisanleitung/QHB Grundqualifizierung	100,00 € Pauschale pro Praktikant*in

Investitionskosten-zuschüsse	Herrichtung und (Erst-)Ausstattung	575,00 € Förderung, Pauschale pro Platz, bei 5 Jahren Verpflichtung
	Erneute Ausstattung	300,00 € Förderung, Pauschale pro Platz nach 10 Jahren Tätigkeit als KTP, bei weiteren 3 Jahren Verpflichtung
	Neu-, Aus-, Umbaumaßnahmen und Ersteinrichtung von anderen geeigneten Räumen	Förderung soweit Landes- und Bundesmittel vorliegen, bei 5 Jahren Verpflichtung
Angemietete Räume	Mietkosten	mtl. 100 % Erstattung der Kaltmiete (im Einzelfall auch für Eigentum, das ansonsten vermietet werden könnte) im Rahmen der Angemessenheit orientiert am örtlichen Mietspiegel für Wohnen die Miete wird bei einer Auslastung unter 50% anteilmäßig übernommen: Betreuung 1 Kindes 20% der Miete Betreuung 2 Kinder 40% der Miete Ab dem 3. Kind 100 % der Miete
	Dokumente gem. behördlicher Auflagen	bis zu 100 % Erstattung